

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

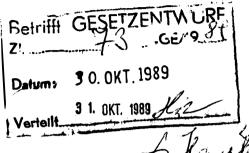
1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 800 TEL. 0222/711 32 TELEX 138882 hvevt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279 K1. 232 DW

zi. 15-42.01/89 Sa/En

Wien, 20. Oktober 1989

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stubenring l 1010 Wien



Betr.: Ministerialentwürfe zur

48. Novelle zum ASVG,

19. Novelle zum B-KUVG,

16. Novelle zum GSVG,

14. Novelle zum BSVG;

 ${\tt Begutachtungsverfahren}$

Bezug: Ihre Schreiben vom 27. September 1989,

Z1. 20.048/4-1/1989 (ASVG),

Z1. 21.139/5-1/1989 (B-KUVG);

Ihre Schreiben vom 28. September 1989,

Z1. 20.619/2-2/1989 (GSVG),

Z1. 20.795/3-2/1989 (BSVG)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ministerialentwürfen.

Diesen Stellungnahmen liegen die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde, die bis zum 20. Oktober 1989 beim Hauptverband eingetroffen sind.

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthält wesentliche Änderungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Betriebspensionsgesetz stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Hauptverband den Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit Schreiben vom 7. September 1989, Z1. 30.100/87-V/1/89, zur Stellungnahme übermittelt.

Nach dem Dafürhalten des Hauptverbandes steht der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Ministerialentwurfes zur 48. ASVG-Novelle in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Stellungnahme zu diesen Bereichen nicht zweckmäßig ist.

In der Stellungnahme des Hauptverbandes zum Ministerialentwurf zu 48. ASVG-Novelle wird daher auch auf das Betriebspensionsgesetz eingegangen.

Den entsprechenden Teil der Stellungnahme werden wir auch der Sektion V des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln.

Im übrigen begrüßt der Hauptverband, daß sein Vorschlag zu § 131 Abs.1 ASVG in den Entwurf aufgenommen wurde. Allerdings sollten dringend auch jene Vorschläge aufgenommen werden, die zu §§ 131 Abs.2, 135 Abs.3 und 4 sowie 342 Abs.2 ASVG erstattet wurden.

Andere Novellierungsvorschläge, deren Verwirklichung dringlich erscheint, sind in der Beilage zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur 48. ASVG-Novelle zusammengefaßt. Wir ersuchen, auch diese Vorschläge in den Entwurf für die Regierungsvorlage aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Beilagen

ines/

Stellungnahme zur
14. Novelle zum BSVG

0

Zu Art. I Z.1 (§ 38 Abs.8 BSVG - Haftungsbestimmung)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG zu Art. I Z.6 (§ 67 Abs. 10 ASVG).

Es wird daher gebeten, § 38 Abs.8 BSVG in der Fassung des beiliegenden Vorschlages in den Entwurf der Regierungs-vorlage aufzunehmen.

§ 38 Abs.8 BSVG lautet:

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden.

§ 38 Abs.8 BSVG hat zu lauten:

(8) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden und eine Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Einbringung der Beiträge zu befürchten ist. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.

Änderungsvorschlag

Begründung:

www.parlament.gv.at

Verwiesen wird auf die Begründung des Novellierungsvorschlages zu § 67 Abs.10 ASVG.

Zu Art. I Z.3 (§ 56 - Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.11 und Art. VI Abs.2 ASVG (§ 94 ASVG).

Zu Art. I Z.4 (§ 91 BSVG)

Die vorgeschlagene Novellierung in § 91 Z.2 lit.c ist zu korrigieren, da das BSVG nicht nur für den Angehörigen, sondern auch für den Versicherten bei der Anstaltspflege für die ersten 4 Wochen pro Behandlungsjahr eine 20 %ige Kostenbeteiligung vorsieht.

In Anlehnung an die "Angehörigenregelung" des § 148 Z.2 ASVG wird daher eine Neufassung des § 91 Z.2 BSVG wie folgt befürwortet:

"Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind nach Maßgabe des § 80 Abs.3 zu 80 % vom Versicherungsträger und zu 20 % vom Versicherten zu entrichten.

Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs.2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind mit

- a) den vom Versicherungsträger anteilig gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) den im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) den vom Versicherten nach § 80 Abs.2 zu leistenden Kostenanteil und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten."

Zu Art. I Z.5 (§ 97 Abs.4 BSVG - Versicherungsfall der Mutterschaft)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG (Art. II Z.1, § 117 Z.4 lit.a ASVG und Art. II Z.4, § 159 ASVG).

Außer den in der Stellungnahme zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG genannten Gründen, kann die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aus budgetären Gründen einer Ausdehnung des Leistungskataloges nicht zustimmen.

Zu Art. I Z.6 (§ 120 Abs. 7 Z.5 BSVG)

Gemäß § 77 Abs.6 Z.1 ASVG in der Fassung des Entwurfes der 48. Novelle zum ASVG ist die Entrichtung von Höherversicherungsbeiträgen im maximalen Jahresbetrag des 90-fachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Die Anhebung des jährlichen Höchstbetrages müßte auch in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG im § 33 Abs.7 GSVG bzw. im § 29 Abs.1 BSVG Niederschlag finden, d.h. es wäre in den letztgenannten Bestimmungen der jährliche Höchstbetrag mit sechs Siebentel der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage zu bestimmen.

Ziel sollte nämlich sein, daß sowohl für Dienstnehmer als auch für Selbständige gleich hohe Höherversicherungsbeiträge pro Jahr gezahlt werden können.

Zu Art.I Z.7 (§ 132 Abs.8 bis 10 BSVG - Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension)

In § 132 Abs.9 Z.2 ist vorgesehen, daß aus dem Versicherungsfall des Todes schlechthin 60 v.H. der Höherversicherungspension gebühren. Das würde bedeuten, daß für Witwen- und Waisenleistung die Höhe des Monatsbetrages mit 60 v.H. vorgegeben ist.

Schießlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es an einer Regelung im Sinne des § 132 Abs.3 BSVG in bezug auf Fälle einer Höherversicherungspension gemäß § 248 Abs.6 bzw. § 250b Abs.1 ASVG mangelt.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Art. I Z.2 und Art.VI Z.2 zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.9 lit.d (§ 140 Abs.7 BSVG - fiktives Ausgedinge)

Die Initiative des Ministerialentwurfes zur Vermeidung von Härten infolge der Pauschalanrechnung des Ausgedinges zur Festsetzung des Ausgleichszulagenanspruches wird grundsätzlich begrüßt.

Da die neue Berechnungsformel des § 140 Abs.7 BSVG nicht die für die betroffenen Personen spürbare Erleichterung zu verbringen mag, hält die Sozialversicherungsanstalt der Bauern neuerlich an ihrem bereits in der Vergangenheit wiederholt zur Diskussion gestellten Vorschlag fest:

- 1) Keine Dynamisierung der ab 1990 anzurechnenden Beträge (Einfrieren der derzeitigen Beträge).
- 2) Maximales fiktives Ausgedinge: 25 % des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Dies entspräche für Alleinstehende einem Betrag von S 1.359,-- (25 % von S 5.434,--) und für Ehepaare einem Betrag von S 1.946,-- (25 % von S 7.784,--).

Da diese Beträge nicht auf den Schilling genau einem gemäß § 140 Abs.7 BSVG anzurechnenden Einheitswert entsprechen

- (S 36.000, -- ... S 1.324, --, S 52.000, -- ... S 1.913, --,
- S 37.000,-- S 1.361,--, S 53.000,-- S 1.949,--), wäre als Einheitswertsäquivalent bei Alleinstehenden ein Einheitswert von S 37.000,-- und bei Ehepaaren ein Einheitswert von S 53.000,-- anzusetzen.

Diese Beträge von S 1.359,-- bzw. S 1.946,-- (25 % des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes) sind von der Sozial-versicherungsanstalt der Bauern nicht willkürlich angesetzt, sondern entsprechen ungefähr jenen Zahlungen, die in der Realität derzeit als Ausgedinge laut Übergabsverträgen geleistet werden.

Da die im Novellierungsvorschlag zur 14. Novelle zum BSVG vorgesehene Regelung nicht ganz den Vorstellungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern entspricht, wäre für die

Anstalt auch eine Lösung in Etappen, wie z.B. 1991 35 % des Richtsatzes und erst 1992 25 % des jeweiligen Richtsatzes als fiktives Ausgedinge vorstellbar.

Diese Methode, eine Endlösung in Form von Übergangsbestimmungen zu realisieren, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren verstärkt angewendet; sie würde sich auch für die Berechnung des fiktiven Ausgedinges anbieten.

Zu Art. I Z.9 (§ 140 Abs.8 BSVG - Härtefälle)

Der neue Abs.8 behandelt nur Naturalleistungen in Form

- a) unentgeltlich beigestellter Unterkunft und
- b) landwirtschaftlicher Produkte.

Fraglich ist, warum nicht auch Naturalleistungen in Form der vollen freien Station unter den vorgesehenen Voraussetzungen bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht bleiben sollen.

Des weiteren müßte der Klammerausdruck "Verpächter" entfallen, da diese Bestimmung nur für Ausgedingeleistungen aus übergebenen (aufgegebenen) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten soll.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers gemäß § 140 Abs.8 des Entwurfes zu unterbleiben hat, ist in den einschlägigen Erläuterungen zur 14. BSVG- Novelle näher definiert. Danach sollen auch Härten, die nach Realisierung des gegenständlichen Novellenvorhabens da und dort doch entstehen können, durch Gewährung von Aushilfen aus dem Unterstützungsfonds kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Überweisungen an den Unterstützungsfonds erheblich eingeschränkt sind. Zudem wurde der Kreis von Unterstützungsberechtigten, z.B. durch den Entfall von Fahrtkostenvergütungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, erst kürzlich ausgeweitet. Flankierend zu den neuen Auflagen wäre daher den Trägern auch eine entsprechende höhere Dotierungsmöglichkeit einzuräumen.

Zu Art. II Abs.2 BSVG - Übergangsbestimmungen

Wie schon in den Übergangsbestimmungen zur 6. Novelle zum BSVG (Art. II Abs.8), sollte auch in Art. II Abs.2 der gegenständlichen Novelle vorgekehrt werden, daß es zu keiner Einheitswertneufeststellung (Einheitswertdurchschnitt) kommt.

Zu Art. I Z.11 (§ 142 Abs.1 BSVG, § 27 Abs.3 lit.b BSVG)

Im Hinblick auf die gemäß § 142 Abs.1 erster Satz BSVG in der Fassung der 14. Novelle zum BSVG vorgesehenen Absenkung des Unterhaltspauschales von 30 % auf 26 % erschiene es angezeigt, auch in § 27 Abs.3 lit.b die Höhe der Prozentsätze der Unterhaltsverpflichtungen an die neuen Prozentsätze des § 142 Abs.1 BSVG anzupassen.

Zu Art. I Z.11 lit.b (§ 142 Abs.3 BSVG - Unterhaltsansprüche)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.9 (§ 294 Abs.3 ASVG) zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.15 (§ 178 Abs.1 BSVG)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.3 und Art. V Z.1 (§§ 148 Z.3 und 332 Abs.1 ASVG) zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG.

Zu Art. II Z.2 (§ 131 ASVG, § 88 Abs.1 BSVG - Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung)

Der gegenständliche Entwurf zur 48. Novelle zum ASVG sieht für die ASVG-Träger die satzungsmäßige Ermächtigung vor, die Kostenerstattung für Wahlarzthilfe mit dem durchschnittlichen Fallwert des zweitvorangegangenen Jahres dieser Arztkategorie, erhöht um die zwischenzeitliche durchschnittliche Honorarererhöhung dieser Arztkategorie zu begrenzen. Die in den Erläuterungen als dafür maßgeblich angeführten Gründe treffen in vollem Umfang auch für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu. Die Anstalt sieht sich mit einem ständig steigenden Aufwand aus dem Titel des Kostenzuschusses gemäß § 88 Abs.1 BSVG wegen Wahlarzthilfe konfrontiert.

Es wäre daher eine dem § 131 Abs.1 ASVG nachgebildete Bestimmung in § 88 BSVG aufzunehmen, wobei die satzungsmäßige Ermächtigung in Anlehnung an § 239 BSVG, welcher die Gewährung eines Kostenzuschusses bei Fehlen vertraglicher Regelungen zum Gegenstand hat, gestaltet sein könnte.

§ 88 Abs.1 BSVG könnte daher wie folgt lauten:

"Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung zur Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), sondern anderweitige Einrichtungen der Krankenbehandlung in Anspruch und hat er die sich daraus ergebenden Kosten zur Gänze bezahlt, so gebührt ihm ein Kostenzuschuß (§ 80) zu einer anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner aufzuwenden gewesen wäre. Kostenzuschüsse für anderweitige Krankenbehandlungen werden höchstens jedoch bis zu dem in der Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis festgesetzten Betrag, gewährt. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung Pauschbeträge für die Kostenzuschüsse festzusetzen."

Zu § 134 Abs.1 BSVG

Da unser Novellierungsvorschlag zu § 134 Abs.1 BSVG, der die Parallelbestimmung zu § 143 Abs.1 GSVG ist, nicht aufgegriffen wurde, legen wir neuerlich den Novellierungsvorschlag zu § 134 Abs.1 BSVG mit der Bitte um Berücksichtigung in der 14. Novelle zum BSVG bei.

Geltendes Recht

Änderungsvorschlag

§ 143 Abs.1 GSVG bzw. § 134 Abs.1 BSVG lautet:

(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 130 Abs.1 (§ 121 Abs.1 BSVG) erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenden Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 130 Abs.3 (§ 121 Abs.) und 4 BSVG) bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v.II., vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v.II., vom 71. Lebensjahr an 5 v.ll. der Alterspension gemäß § 130 Abs.1 (§ 121 Abs. 1 BSVG), die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

§ 143 Abs. 1 GSVG bzw. § 134 Abs. 1 BSVG hat zu lauten:

(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 130 Abs.1 (§ 121 Abs.1 BSVG) erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 130 Abs.3 bzw. 4 (§ 121 Abs. 3 und 4 BSVG) bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v.II., vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v.II., vom 71. Lebensjahr an 5 v.ll. der Alterspension gemäß § 130 Abs.1 (§ 121 Abs.1 BSVG), die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

Begründung:

Dieser Novellierungsvorschlag erweist sich aufgrund der Aufteilung des ursprünglichen Inhaltes des § 130 Abs. 3 GSVG bzw. des § 121 Abs. 3 BSVG im Zuge der 13. GSVG- und der 11. BSVG-Novelle als rückwirkende Klarstellung notwendig.

Novellierungsvorschlag zu § 181 Abs.5 BSVG

In Analogie zum Novellierungsvorschlag zur 16. Novelle zum GSVG, Art. I Z.28 (§ 193 Z.5 GSVG), sollte § 181 Abs.5 BSVG ebenfalls noch in der 14. Novelle zum BSVG novelliert werden.

Zusätzlicher Novellierungsvorschlag zur 14. Novelle zum BSVG zu § 54a BSVG

Durch die 46. Novelle zum ASVG wurde mit Wirkung ab

1. Jänner 1989 § 90 ASVG durch einen Abs.2 ergänzt. Mit entsprechender Rückwirkung sollten analoge Bestimmungen auch in §
61a GSVG und in § 54a BSVG vorgesehen werden.